

# Reglement für die Minergie Fachpartner

Version 2018

Minergie Schweiz  
Verein Minergie  
Geschäftsstelle  
Bäumleingasse 22  
4051 Basel  
T 061 205 25 50  
[info@minergie.ch](mailto:info@minergie.ch)  
[www.minergie.ch](http://www.minergie.ch)

# Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	1
1.1	Anwendungsbereich	1
1.2	Begriff „Minergie Fachpartner“	1
1.3	Begriff „Minergie Experte“	1
2	Fachgebiete der Minergie Fachpartner	2
2.1	Planung	2
2.2	Ausführung	2
2.3	Betrieb	3
3	Anforderungen zur Aufnahme	4
3.1	Verfahren	4
3.2	Kriterien	4
4	Kompetenzerhalt	5
4.1	Durch zertifiziertes Gebäude	5
4.2	Durch absolvierte Weiterbildung	5
4.3	Durch besuchte Minergie-Veranstaltung	5
4.4	Selbstdeklaration	5
5	Ein- und Austritt von Minergie Experten	7
5.1	Eintritt eines Minergie Experten in ein Unternehmen	7
5.2	Austritt und Neumeldung von Minergie Experten	7
6	Leistungen des Vereins Minergie	8
6.1	Basispaket (im Jahresbeitrag eingeschlossen)	8
6.2	Zusatzpaket Klassik	8
6.3	Zusatzpaket Digital	9
6.4	Weitergehende Kommunikationsinitiativen	9
7	Jahresbeitrag	10
7.1	Basispaket	10
7.2	Zusatzpakete	10
8	Weitere Vertragsbedingungen	11
8.1	Dauer und Kündigung	11
8.2	Schutz des guten Rufs	11
8.3	Sanktionen bei Verstößen gegen das Reglement	11
8.4	Haftung	12
8.5	Vertraulichkeit und Datenschutz	12
9	Schlussbestimmungen	13
9.1	Vorbehalt / Inkrafttreten	13
9.2	Weitere Dokumente	13
9.3	Gerichtsstand/Anwendbares Recht	13

# 1 Allgemeines

## 1.1 Anwendungsbereich

Eine professionelle Planung und Realisierung und ein professioneller Betrieb von nachhaltigen Bauten nach den Baustandards bzw. mit den Zusatzprodukten Minergie<sup>1</sup> ist nur mit qualifizierten Unternehmen und deren Fachleuten realisierbar. Nur gemeinsam mit ihnen wird die angestrebte Qualität gewährleistet. Dazu bietet der Verein Minergie eine Fachpartnerschaft für Unternehmen an. Dies, um das Wissen der Fachleute auf dem neusten Stand zu halten, den Bauherren und Investoren die Zusammenarbeit mit qualifizierten Unternehmen zu garantieren und den Nutzenden Komfort und Qualität sicherzustellen.

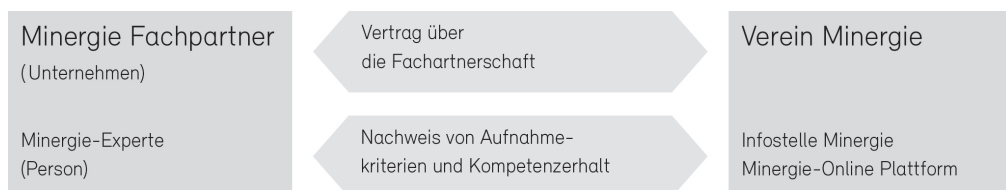
Dieses Reglement hält Rechte, Pflichten und Modalitäten einer Minergie Fachpartnerschaft fest.

## 1.2 Begriff „Minergie Fachpartner“

Unternehmen (einschliesslich Einzelfirmen und Kollektivgesellschaften), welche die Kriterien dieses Reglements erfüllen, können Minergie Fachpartner werden. Natürliche Personen können nicht Minergie Fachpartner werden. Als Minergie Fachpartner ausgezeichnete Unternehmen benennen eine oder mehrere Ansprechpersonen zu Minergie, den/die Minergie Experten. Minergie Fachpartner sind nicht automatisch Mitglied des Vereins Minergie.

## 1.3 Begriff „Minergie Experte“

Als Minergie Experten/-innen werden diejenigen beim Fachpartner tätigen Mitarbeitenden bezeichnet, die gegenüber dem Verein als Kompetenzträger und Ansprechperson deklariert sind und die unter Ziff. 3.2 aufgeführten Kriterien erfüllen. Scheiden Minergie Experten aus dem Unternehmen aus, muss eine Nachfolge gemeldet werden; siehe Ziff. 5.2. Minergie Experten weisen ihre Kompetenz durch regelmäßige Beteiligung an Minergie-Projekten resp. den Besuch von Minergie-Kursen und Veranstaltungen nach.



<sup>1</sup> „MINERGIE“ ist eine geschützte Marke (®) des Vereins Minergie

## 2 Fachgebiete der Minergie Fachpartner

Um eine Minergie Fachpartnerschaft beantragen zu können, muss das Unternehmen in einem oder mehreren der nachfolgend aufgeführten Fachgebiete tätig sein. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend und wird durch den Verein Minergie laufend ergänzt.

### 2.1 Planung

Planende Tätigkeiten in den Fachgebieten:

- Architektur
- Beleuchtung
- Energieplanung
- Elektroplanung
- Gebäudeautomation
- Heizung
- Lüftung und Klima
- Mess-, Steuer- und Regelungstechnik
- Sonnenenergie und Speicherung
- Sanitär

### 2.2 Ausführung

Ausführende Tätigkeiten in den Fachgebieten:

- Dach
- Elektroinstallateur, Beleuchtung
- Fassade
- Fenster, Türen, Sonnenschutz
- Gebäudehülle
- Hafner/Ofenbauer
- Heizungsinstallateur
- Klimainstallateur
- Lüftungsinstallateur
- Photovoltaik, el. Speicherung
- Sanitärinstallateur, Solarthermie
- Küchenbauer, Schreiner
- Gebäudeautomation

## 2.3 Betrieb

Betreibende Tätigkeiten in den Fachgebieten:

- Facility Management als Ganzes
- Hygiene Lüftung und Klima (Reinigung und Inspektion)
- Serviceorganisationen Heizung
- Serviceorganisationen Kälte
- Serviceorganisationen Elektro
- Serviceorganisationen Sanitär
- Unterhalt/Betriebsoptimierung MSR (Mess-/Steuer-/ Regelungstechnik)

## 3 Anforderungen zur Aufnahme

### 3.1 Verfahren

Ein Unternehmen, welches in einem der unter Ziff. 2 aufgeführten Fachgebiete tätig ist und die übrigen Voraussetzungen gemäss diesem Reglement erfüllt, kann die Minergie Fachpartnerschaft online beantragen.

Nach der Prüfung der Anmeldung wird das Unternehmen durch den Verein Minergie schriftlich über den Entscheid informiert.

Die Ablehnung eines Antrags zur Aufnahme muss nicht zwingend begründet werden.

### 3.2 Kriterien

Die vom Fachpartner designierten Minergie Experten müssen im Zeitpunkt der Beantragung der Fachpartnerschaft über eine allgemein anerkannte technische Grundausbildung oder Weiterbildung in der Planung, Ausführung oder im Betrieb von Bauten verfügen.

Minergie Experte des Fachpartners kann werden, wer in den letzten drei Jahren den Minergie Grundkurs inkl. Fallstudie absolviert hat oder nachweislich über den Praxisnachweis von mindestens zwei Minergie-Gebäuden verfügt.

Unternehmen, welche die Minergie Fachpartnerschaft bereits vor Inkrafttreten dieses Reglements (also vor 2018) erlangt haben, müssen die Fachpartnerschaft nicht erneut beantragen und sind vom Nachweis der genannten Aufnahmebedingungen entbunden. Immer nachzuweisen sind diese Bedingungen jedoch bei der Neumeldung von Experten gemäss untenstehender Ziff. 5.2.

## 4 Kompetenzerhalt

Um zu gewährleisten, dass die Fachpartner bzw. deren Minergie Experten auf einem aktuellen und einheitlichen Wissensstand bezüglich Planung und Umsetzung der Minergie-Anforderungen bleiben, ist ein Nachweis bezüglich Kompetenzerhalt der Minergie Experten nötig.

Für den Nachweis des Kompetenzerhalts muss jeder Minergie Experte alle drei Jahre drei einfache Anforderungen erfüllen:

- Mind. ein zertifiziertes Gebäude
- Mind. eine absolvierte Weiterbildung
- Mind. eine besuchte Minergie-Veranstaltung

### 4.1 Durch zertifiziertes Gebäude

Alle drei Jahren muss ein in der Planung tätiger Minergie Experte mindestens ein provisorisch zertifiziertes Gebäude realisiert haben. Der Nachweis erfolgt über die MOP (Minergie Online Plattform).

In Ausführung und Betrieb involvierte Minergie Experten haben die tatsächliche Beteiligung an einem definitiv zertifizierten Minergie-Gebäude nachzuweisen, ebenfalls über die MOP.

### 4.2 Durch absolvierte Weiterbildung

Jeder Minergie Experte des Fachpartners absolviert alle drei Jahre eine Minergie-Weiterbildung. Die anrechenbaren Kursangebote werden von Minergie explizit so bezeichnet und können auch Angebote von anderen Kursanbietern beinhalten.

Beim Besuch von Weiterbildungen werden den Teilnehmenden Kursatteste ausgehändigt oder zugestellt.

### 4.3 Durch besuchte Minergie-Veranstaltung

Ebenfalls besucht jeder Minergie Experte im Zeitraum von drei Jahren mindestens eine Minergie-Veranstaltung.

Beim Besuch von Veranstaltungen werden Teilnahmebestätigungen an die Teilnehmenden ausgehändigt oder im Anschluss zugestellt.

### 4.4 Selbstdeklaration

Der Kompetenzerhaltsnachweis erfolgt mittels Selbstdeklaration. Mit dem persönlichen Login auf der MOP sind die Kursatteste, Weiterbildungszertifikate und Teilnahmebestätigungen für besuchte Veranstaltungen selber zu erfassen.

Die definitiv zertifizierten Minergie Referenzobjekte erscheinen automatisch auf der MOP.

Der Minergie Experte ist zur wahrheitsgemässen Selbstdeklaration verpflichtet. Falschangaben stellen einen Verstoss gegen dieses Reglement dar.

Der Verein Minergie hat jederzeit Einblick in die MOP und behält sich das Recht vor, die in Ziff. 8.1 vorgesehehen Massnahmen zu ergreifen, sofern die Anforderungen für den Kompetenzerhaltsnachweis nicht erfüllt werden.

Minergie kann die Selbstdeklaration bzw. Angaben zum Kompetenzerhalt jederzeit und ohne Angabe von Gründen vertieft überprüfen.



## 5 Ein- und Austritt von Minergie Experten

### 5.1 Eintritt eines Minergie Experten in ein Unternehmen

Tritt ein Minergie Experte in ein neues Unternehmen ein, werden Referenzobjekte vom vorherigen Arbeitgeber für seinen Praxisnachweis angerechnet. Deren definitive Zertifizierung darf nicht länger als drei Jahre her sein.

Die Objekte werden nicht auf die neue Unternehmung übertragen. Einträge in der MOP bleiben unverändert.

### 5.2 Austritt und Neumeldung von Minergie Experten

Beim Austritt des Minergie Experten ist das Unternehmen verpflichtet, Minergie zeitnah zu informieren (Email an: [info@minergie.ch](mailto:info@minergie.ch)). Innerhalb einer Frist von sechs Monaten muss das Unternehmen einen neuen Minergie Experten definieren. Dieser muss maximal sechs Monate später die Kriterien gem. Ziff. 3.2 erfüllen.

Kann das Unternehmen keinen neuen Minergie Experten innerhalb dieser Frist nachmelden, erlischt die Auszeichnung Minergie Fachpartner. Um sie wieder zu erhalten, ist ein erneuter Antrag zur Aufnahme gem. Ziff. 3 zu stellen.

## 6 Leistungen des Vereins Minergie

### 6.1 Basispaket (im Jahresbeitrag eingeschlossen)

Enthalten ist das Recht, sich als „MINERGIE®-Fachpartner“ zu bezeichnen, wo immer von der Darstellung her möglich unter Verwendung des Minergie Fachpartner-Logos gemäss den jeweils aktuellen CI/CD-Vorgaben des Vereins Minergie. Diese Vorgaben sind auf der Webseite von Minergie jederzeit abrufbar. Dazu zählt insbesondere die Nutzung des nachstehend abgebildeten Minergie Fachpartner-Logos, z.B. auf Webseiten, in Drucksachen, in Präsentationen und auf Baustellen.

**MINERGIE®**

Fachpartner

Auflistung in der auf der Minergie-Website publizierte Liste der Fachpartner und Mitglieder mit Direktlink von der sehr stark frequentierten Website [www.minergie.ch](http://www.minergie.ch) auf die Firmenwebsite des Fachpartners.

Vergünstigungen für Minergie-Weiterbildungen und die Teilnahme an Minergie-Fachveranstaltungen.

Eintrag in der Minergie-Gebäudeliste als Minergie Fachpartner, inklusive Direktlink zur Firmenwebsite, bei allen Objekten, bei welchen der Fachpartner vom Antragsteller als Beteiligter aufgeführt wurde.

### 6.2 Zusatzpaket Klassik

- Basis-Kit Visibilitätsmaterial (alle 3 Jahre) beinhaltend Fahnen, Eingangsschild, Aufkleber Minergie gross und klein
- Eventmaterial für zwei Anlässe pro Jahr zur Verfügung gestellt (Roll-Ups, Blachen, Wegweiser und Give-Aways) mit aktiver Kommunikation des Anlasses durch Minergie auf [www.minergie.ch](http://www.minergie.ch) und in Social Medien von Minergie
- Erwähnung des Fachpartners mit seinem Firmenlogo in regionalen Inseraten des Vereins Minergie
- Komplettes Vorlagenset Minergie für Inserate hoch und quer, Visiten- und Grusskarten, usw. zur eigenen Nutzung zur Verfügung gestellt
- Optional: Standardisiertes, kostengünstiges Individualisierungsangebot aus dem Sortiment der aktuell verfügbaren Minergie Werbemittel und Prospekte

## 6.3 Zusatzpaket Digital

- Banner-Platzierung des Fachpartners in der online-Fachpartnerliste; Listung abhängig von den eingegebenen Suchbegriffen und der Region
- Integration des Firmenlogos des Fachpartners bei regionalen Minergie Online-Kampagnen
- Jährlicher Web Check-up (professionelle Analyse mit Schwerpunkt Webseite) mit Aufzeigen der wichtigsten Optimierungsmassnahmen. Die Fortsetzung des Zusatzpakets Digital gewährleistet das jährliche Überprüfen der Ergebnisse der umgesetzten Optimierungsmassnahmen
- Optional: Standardisiertes, kostengünstiges Onlinewerbung-Angebot mit Google Adwords und regionaler Zielgruppenkampagne.

## 6.4 Weitergehende Kommunikationsinitiativen

Der Verein Minergie tritt am Markt aktiv mit jährlichen Kommunikationsinitiativen auf. Interessierten Fachpartnern wird ermöglicht, sich mit einem zu definierenden Betrag an der jeweiligen Kampagne zu beteiligen und darin zu erscheinen.

## 7 Jahresbeitrag

### 7.1 Basispaket

Der Jahresbeitrag für die Minergie Fachpartnerschaft beträgt CHF 500.-- inkl. Aktivlink und exkl. MwSt. Dieser Betrag wird nach der Aufnahmebestätigung pro rata temporis bis Ende Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Danach bezieht sich der Beitrag auf ein ganzes Kalenderjahr.

Die Rechnungsstellung erfolgt anfangs Jahr. Wird der Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht entrichtet, verfällt der Anspruch, sich als „Minergie Fachpartner“ zu bezeichnen und das Fachpartner-Logo zu benützen. Sämtliche Leistungen erlöschen.

### 7.2 Zusatzpakete

Zusätzlich zum Basispaket können die unter Ziff. 6 aufgeführten Zusatzpakete mit einer Kostenbeteiligung bezogen werden.

Die Kostenbeteiligung beträgt für die angebotenen Zusatzpakete Klassik und Digital jeweils CHF 350.-- exkl. MwSt. pro Jahr.

Die Kostenbeteiligung an weitergehenden Kommunikationsinitiativen wird pro Projekt geregelt.

## 8 Weitere Vertragsbedingungen

### 8.1 Dauer und Kündigung

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Verein Minergie und den Minergie Fachpartnern ist unbefristet. Das Vertragsverhältnis für die Fachpartnerschaft und/oder die Zusatzpakete kann vom Minergie Fachpartner oder vom Verein Minergie ohne Angabe von Gründen jederzeit schriftlich, unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist, auf das Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

Die sofortige Kündigung aus wichtigen Gründen, welche die weitere Fortsetzung des Fachpartnerverhältnisses unzumutbar machen, bleibt vorbehalten. Als wichtige Gründe gelten unter anderem schwerwiegende Verletzungen zentraler vertraglicher Verpflichtungen, die Gefahr der Schädigung des Rufs der Marke „MINERGIE“, sowie Konkurs, Liquidation oder sonstiger Verlust der rechtlichen Handlungsfähigkeit der anderen Partei. Bereits bezahlte Jahresbeiträge werden in solchen Fällen nicht zurückerstattet, auch nicht anteilmässig.

Bei Nichtbringen des Kompetenzerhaltungsnachweises wird dem Fachpartner eine Nachfrist von 6 Monaten gesetzt. Bei unbenutztem Ablauf der Frist kann das Vertragsverhältnis durch den Verein Minergie aufgelöst bzw. die Fachpartnerschaft aberkannt werden.

### 8.2 Schutz des guten Rufs

Die Minergie Fachpartner sind für das gute Image von Minergie im Markt wichtig. Sie verhalten sich so, dass sie jedes Verhalten unterlassen, welches das Ansehen des Vereins Minergie, des Minergie Fachpartner Logos und/oder der Marke Minergie schädigen.

### 8.3 Sanktionen bei Verstössen gegen das Reglement

Verletzen Minergie Fachpartner die Vorschriften in diesem Reglement, dem „Reglement zur Nutzung der Qualitätsmarke MINERGIE®“, den Produktreglementen oder den dazugehörigen Anhängen, so kann der Verein Minergie nach freiem Ermessen folgende Sanktionen einzeln oder kumulativ verhängen.

1. Aufforderung zur Behebung von reglementswidrigen Zuständen
2. Einschränkung oder Entzug des Rechts, das Minergie Fachpartner Logo zu verwenden und/oder sonstwie als Minergie Fachpartner tätig zu sein. Damit verbunden ist die Streichung des Minergie Fachpartners von allen öffentlichen Adresslisten und Entfernung des Links auf der Website [www.minergie.ch](http://www.minergie.ch).
3. Verhängung einer Konventionalstrafe von CHF 10'000.-- bis CHF 50'000.-- pro Fall für den Missbrauch des Minergie Fachpartner Logos, des Minergie Zertifikats und/oder für jedes andere Verhalten, welches geeignet ist, das Ansehen des Vereins Minergie zu schädigen.

4. Die Bezahlung der Konventionalstrafe bzw. sanktionsgemässes Verhalten entbindet nicht von weiterer Einhaltung der Verpflichtungen gemäss diesem Reglement.

Vorbehalten bleiben in jedem Fall weitergehende Schadenersatz- und andere Wiedergutmachungsansprüche des Vereins Minergie sowie Ansprüche auf Beseitigung reglements- oder anderweitig rechtswidriger Zustände.

Die Sanktionen werden wenn nötig auf dem Rechtsweg durchgesetzt. Sämtliche im Zusammenhang mit der Verletzung von Bestimmungen dieses Reglements und der allfälligen Verhängung von Sanktionen entstehenden Kosten des Vereins Minergie können dem fehlbaren Nutzenden überbürdet werden. Dies umfasst auch Anwalts- und andere Rechtsverfolgungskosten, einschliesslich der gesetzlichen Gebühren für Gerichts-, Betreibungs- oder Administrativverfahren.

## 8.4 Haftung

Das Recht, sich als Minergie Fachpartner zu bezeichnen, wird vom Verein Minergie alleine aufgrund der Erfüllung der in diesem Reglement genannten Voraussetzungen erteilt. Eine weitergehende Überprüfung des Unternehmens des Fachpartners durch den Verein Minergie bezüglich Qualität der Leistungserbringung und von Produkten oder bezüglich sonstiger Eigenschaften findet nicht statt.

Entsprechend ist daher eine allfällige Haftung des Vereins Minergie in Bezug auf Fachpartner auf die getreue und sorgfältige Prüfung der in diesem Reglement enthaltenen Fachpartner-Voraussetzungen beschränkt. Eine weitergehende Haftung des Vereins Minergie für Fachpartner, deren Leistungen, Produkte oder sonstigen Eigenschaften ist dagegen ausgeschlossen.

Der Fachpartner stellt den Verein Minergie frei von jeglichen Ansprüchen Dritter, die sich aus der Tätigkeit des Fachpartners ergeben und sich gegen den Verein Minergie richten. Er ersetzt sämtliche Kosten des Vereins Minergie, insbesondere auch dessen Anwaltskosten, die sich aus der Verteidigung gegen solche Ansprüche ergeben.

## 8.5 Vertraulichkeit und Datenschutz

Alle nicht bereits vorher der Öffentlichkeit bekannten Informationen, welche die Minergie Fachpartner und der Verein Minergie innerhalb des Vertragsverhältnisses austauschen, sind grundsätzlich vertraulich. Personendaten werden im Einklang mit dem Datenschutzgesetz und nur für Zwecke im Zusammenhang mit der Fachpartnerschaft bearbeitet. Geistiges Eigentum des Fachpartners an Plänen oder anderen immaterialgüterrechtlich geschützten Erzeugnissen bleibt in jedem Fall gewährleistet.

Im Weiteren wird auf die Datenschutzregelung und die Ausführungen im Nutzungsreglement verwiesen.

## 9 Schlussbestimmungen

### 9.1 Vorbehalt / Inkrafttreten

Der Verein Minergie behält sich das Recht vor, dieses Reglement und die Standards, sowie die Prüfverfahren und Prüfungsbedingungen neuen wirtschaftlichen und energierelevanten Entwicklungen anzupassen.

Änderungen dieses Reglements bedürfen der Schriftform und einer Genehmigung durch den Vorstand des Vereins Minergie. Werden Teile dieses Reglements unwirksam, so berührt dies die Gültigkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht.

Dieses Reglement wurde vom Vorstand des Vereins Minergie am 2. Oktober 2017 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Fassungen.

### 9.2 Weitere Dokumente

Das „Reglement zur Nutzung der Qualitätsmarke MINERIGE®“ ist integraler Bestandteil dieses Reglements. Dessen Vorschriften dienen der Ergänzung des vorliegenden Reglements. Im Falle von Widersprüchen gehen die Bestimmungen des vorliegenden Reglements den Bestimmungen des „Reglements zur Nutzung der Qualitätsmarke MINERIGE®“ vor.

Der Verein Minergie behält sich vor, später weitere Weisungen und Erläuterungen zur Fachpartnerschaft, zur Markennutzung oder zur Zertifizierung zu erlassen, Diese gelten ab dem Zeitpunkt Ihrer Mitteilung an den Fachpartner ebenfalls als integraler Bestandteil dieses Reglements.

### 9.3 Gerichtsstand/Anwendbares Recht

Mit der Anerkennung dieses Reglements wird der ausschliessliche Gerichtsstand am Sitz der Geschäftsstelle des Vereins Minergie anerkannt; anwendbar ist ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss des internationalen Kollisionsrechts.

